

Flurbereinigung
Emsaue-Westbevern, Az.: 23 98 9

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Emsaue-Westbevern – 23 98 9 –

1. Ladung zur Offenlegung des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan
2. Ladung zur Anhörung über den bekanntgegebenen Nachtrag 4

In der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern wird hiermit der Nachtrag 4 mit sämtlichen Anlagen den davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) bekannt gegeben (§ 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung).

Beteiligt sind im Nachtrag 4 der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern die Ordnungsnummern 22/00, 30/20, 40/00, 51/00, 113/00, 120/00, 154/03, 164/12, 194/13, 195/11, 217/21, 228/22, 249/11, 272/31, 280/01, 300/41, 305/73, 305/81, 311/02, 318/21, 323/11 und 335/21 sowie die jeweils betroffenen Nebenbeteiligten.

Durch den Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan erfolgt unter anderem die Vergabe des Masselandes.

1. Ladung zur Offenlegung

Zur Einsichtnahme und Information für die betroffenen Beteiligten wird der Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan am

**14. September 2010
von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Bauhof der Bezirksregierung Münster (ehemals Hof Brungert),
Borgesch 30 in 48291 Telgte-Westbevern**

ausgelegt (Offenlegungstermin). Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin geladen.

2. Ladung zur Anhörung

Der Termin zu Anhörung der Beteiligten sowie Nebenbeteiligten über den Inhalt des bekannt gegebenen Nachtrages 4 und zur Abgabe von Erklärungen findet statt am

**28. September 2010 um 10.00 Uhr
im Bauhof der Bezirksregierung Münster (ehemals Hof Brungert),
Borgesch 30 in 48291 Telgte-Westbevern**

Die Beteiligten werden hiermit zum Anhörungstermin geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Nachtrag können die betroffenen Beteiligten Widerspruch einlegen. Der zu begründende Widerspruch kann nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder gibt er bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand keine Erklärungen zu Protokoll, so wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass er mit dem Inhalt des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist.

Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 4 einlegen wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer den Anhörungstermin wahrnehmen möchte, jedoch verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster, **Dez. 33 - Ländliche Entwicklung/Bodenordnung** -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, erhältlich. Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht ist zu beglaubigen. Dies wird von den Kommunalverwaltungen gebührenfrei vorgenommen.

Es ist erforderlich, dass die Beteiligten zum Anhörungstermin alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Vollmachten etc.) mitbringen, soweit sie der Flurbereinigungsbehörde nicht bereits vorliegen. Bei fehlender Legitimation ist die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan nicht zulässig.

Im Auftrag:

gez. Gottwald